

Tagungsbericht zur DGRI-Jahrestagung 2025¹

Die *Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik e. V. (DGRI)* lud vom 12.–14. November 2025 zur Jahrestagung mit dem Titel „Vision Europäischer Digitalkodex; Navigieren durch den Dschungel der Digitalrechtsakte – Schnittstellen, Friktionen, Vereinheitlichungspotenziale“ nach Berlin ein. Im Fokus stand die Vielzahl der neuen Digitalrechtsakte der Europäischen Union, die innerhalb kurzer Zeit ein komplexes und teils widersprüchliches Regelungsgefüge haben entstehen lassen. Insbesondere die Verwendung divergierender Begriffe und ungeklärter Schnittstellen erschweren die Anwendung. Die Tagung widmete sich der Identifikation von Überschneidungen und Widersprüchen in den zentralen Bereichen des Digitalrechts, insbesondere Software, digitale Produkte, E-Commerce, Plattformen, Cloud, Daten und KI. Die Referenten aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Praxis beleuchteten diese Herausforderungen anhand aktueller Fallbeispiele und lieferten eine erste Bestandsaufnahme sowie neue Impulse für den Rechtsanwender, den Gesetzgeber und die Politik.

Der Vorabend

Der Vorabend, der auf Einladung von *Google Germany* stattfand, wurde von *Dr. Arnd Haller* (Google Germany) und *Prof. Dr. Dipl.-Biol. Herbert Zech* (Vorstandsvorsitzender der DGRI, Humboldt-Universität zu Berlin) eröffnet. Beide sprachen warme Dankesworte an die Organisatoren aus und würdigten *Prof. Dr. Dirk Heckmann* (Technische Universität München), dem das Bundesverdienstkreuz für sein Wirken an der Schnittstelle von Recht, Ethik und digitalem Wandel sowie für seine über drei Jahrzehnte währende gemeinwohlorientierte rechtliche Gestaltung der digitalen Transformation verliehen wurde.

Den Auftakt gestaltete *Marco-Alexander Breit* (Abteilungsleiter im Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, BMDS) mit einem Impuls aus dem BMDS, der bei den Tagungsteilnehmenden die Vorfreude auf das Fachprogramm weckte. Der Impuls, umgesetzt in Form eines Interviews, das von *Dr. Gerd Kiparski, MBA* (Viridium Gruppe) geführt wurde, bot Überblick, Einblick und Ausblick auf die Arbeit des BMDS. *Breit* benannte als zentrales Ziel des Ministeriums, das als interdisziplinäre Behörde insbesondere mit Mitarbeitenden aus dem Bundesministerium des Innern (BMI), dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) sowie dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) besetzt ist, den Bürokratieabbau durch gebündelte fachliche Kompetenz innerhalb eines Ministeriums voranzutreiben. Er stellte die Frage, welche KI-Nation die Bundesrepublik künftig sein möchte, und betonte den Ansatz „zuerst innovieren, dann regulieren“, um insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu entlasten. Zugleich hob er hervor, dass die Bundesregierung zur Verfolgung dieses Ziels aktiv Einfluss auf die Europäische Kommission nehmen wolle.

Der erste Tagungstag

Die Tagung fand im Jacob-und-Wilhelm-Grimm-Zentrum statt, das in der nach den Geschwistern Scholl benannten Straße in Berlin liegt. Der Forschergeist und die gesellschaftliche Verantwortung, die die Namensgeber des Veranstaltungsortes und der Straße, die Brüder Grimm als Pioniere wissenschaftlicher Sprachforschung und die Geschwister Scholl mit ihrer Zivilcourage für Freiheit, vorgelebt haben, waren während der Tagung spürbar. *Prof. Zech* hieß die Teilnehmenden herzlich willkommen und leitete eloquent über in die Keynote zu den „Digitalrechtsakten“ von *Dr. Ruben Schneider* (Persönlicher Referent der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, BfDI). Unter Darstellung des Status quo und der Ungeeignetheit der derzeitigen Regulierung, die ein Spannungsfeld zwischen Datenschutzrecht und Datenwirtschaftsrecht erzeuge, plädierte *Dr. Schneider* im Namen der BfDI für einen Paradigmenwechsel, um die bestehenden Chancen beider Ansätze voll auszuschöpfen. Sein Appell lautete, der Gesetzgeber dürfe sich nicht wegduckern,

¹ Der Beitrag ist in einer gekürzten Fassung in CR 2025, R149–R151 erschienen.

sondern müsse insbesondere für besonders sensible Daten präzisere, abgestufte und passgenaue Regelungen schaffen, um die Rechtssicherheit zu erhöhen.

Erster Tag, erster Themenblock

„Wir befinden uns im Aufbruch in eine neue Welt“ – mit diesen ermutigenden Worten leitete *Prof. Zech* in den ersten Themenblock unter dem Titel „Einführung Digitalrechtsakte“ über. Dieser wurde von *Monika Menz* (Franßen und Nusser) moderiert, die die Tagungsteilnehmenden am Vormittag durch vier spannende Vorträge führte. Den Auftakt innerhalb des ersten Themenblocks machte *Prof. Dr. Florian Möslein, LL.M. (London)*, (Universität Marburg) mit einem Vortrag zur „Architektur des Digitalrechts: Vorüberlegungen zu einem europäischen Digitalkodex“. *Prof. Möslein* skizzierte die Möglichkeit einer Kodifikation des europäischen Digitalrechts, bestehend aus einem Allgemeinen Teil insbesondere mit grundlegenden Prinzipien, Begriffen und einheitlichen Haftungs- und Verfahrensregeln sowie einem Besonderen Teil, der thematisch gegliedert unter anderem Datenrecht, Plattformen, Infrastruktur oder Verbraucherfragen umfassen könnte. Er zeigte auf, dass es im Digitalrecht weniger um die Harmonisierung nationaler Rechtsordnungen, sondern vielmehr um eine Neuordnung und Vereinfachung bestehender europäischer Rechtsakte gehe. Abschließend diskutierte er die Perspektive eines europäischen Digitalkodex, verwies auf Vorarbeiten vergleichbarer Kodifikationsinitiativen und forderte übernationales Engagement für die Realisierung eines solchen mehrschichtigen Großprojekts.

Es folgte das Referat „Objekte des Digitalrechts“ von *Prof. Dr. Christiane Wendehorst, LL.M. (Cantab.)*, (Universität Wien). Mit ihrem Referat zeigte *Prof. Wendehorst* die Problematik uneinheitlicher Begriffsverwendungen im Digitalrecht auf und verdeutlichte, dass eine harmonisierte Terminologie entscheidend zur Rechtsklarheit beitragen würde. Anhand von Beispielen der Begriffe Daten, Informationen, digitalen Inhalten, digitalen Elementen, Software, digitalen Vermögenswerten und Krypto-Werten illustrierte *Prof. Wendehorst* den bestehenden „Definitionsdschungel“, der durch divergierende und teils widersprüchliche Begriffsbestimmungen entstehe. Als Lösungsansatz plädierte sie für ein dreidimensionales Systematisierungsmodell, bestehend aus Information, Funktion und Repräsentation, und für neue Kerndefinitionen, etwa für die Begriffe Daten, digitale Produkte, digitale Komponenten und digitale Vermögenswerte.

Als drittes Referat folgte *Prof. Dr. Malte Grützmacher, LL.M. (University of London)*, (CMS Hasche Sigle), der unter dem Titel „Compliance bei IT-Produkten und -Diensten in der Praxis“ eine anwaltliche Perspektive auf die Digitalrechtsakte eröffnete. Er zeigte anhand von Praxisbeispielen, dass widersprüchliche Begrifflichkeiten, Regelungskonflikte, etwa zwischen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Data Act (DA), sowie Übersetzungsprobleme erhebliche Rechtsunsicherheiten erzeugten und vor allem KMU vor kaum überwindbare Compliance-Hürden stelle. *Prof. Grützmacher* plädierte daher für eine Kohärenzsteigerung, den Abbau redundanter Vorgaben und gesetzgeberische Überarbeitungen, um die Handhabbarkeit des Rechtsrahmens zu verbessern.

Den Abschluss des ersten Themenblocks bildete der Vortrag von *Dr. Christian Weitzel (HSW und Deposix)* zu „Neues Anforderungsniveau bei IT-Sicherheit und Dienstleistungsqualität durch DORA und CRA“. Nach *Dr. Weitzel* seien die neuen Anforderungen im Kern eine Schuldrechtsreform, auch wenn sie nicht als solche bezeichnet seien. *Dr. Weitzel* gab hierzu zunächst einen Überblick über das digitale Schuldrecht, den Digital Operational Resilience Act (DORA) und die Cyberresilienz-Verordnung (CRA). Daraufhin erläuterte er eine Auswahl an Begriffen und besprach offene Fragen zu einzelnen Regelungen. Er betonte, unter anderem, dass DORA zu spürbaren Einschränkungen der Vertragsfreiheit führe.

Der erste Themenblock mündete in eine lebhaft und kontroverse Diskussion über die uneinheitlichen Begriffe des Digitalrechts und deren schwierige Abgrenzung. Kritisiert wurde, dass die Regelungen lediglich den Status quo abbilden könnten, statt vorausschauende Strukturen zu schaffen, wobei

zugleich entgegengehalten wurde, dass nicht über alle Regelungsbereiche hinweg vollständige begriffliche Trennschärfe erforderlich sei. Weiterhin wurden Teilangleichungen auf Basis eines schrittweisen Vorgehens diskutiert – anstatt eines umfassenden Digitalkodex sowie auf die Komplexität, den hohen Beratungsaufwand, die Notwendigkeit größerer Rechtssicherheit und den Reformbedarf in der Juristenausbildung hingewiesen.

Erster Tag, zweiter Themenblock

Den zweiten Themenblock, „Regulierung und Praxis: eCommerce und elektronische Plattformen“ moderiert von *Prof. Dr. Franz Hoffmann, LL.M. (Cambridge)*, eröffnete *JProf. Dr. Tabea Bauermeister, B.A.* (Universität Regensburg) mit ihrem Referat zu „Information Overload im eCommerce?“. *JProf. Bauermeister* beleuchtete die Vielzahl an Informationspflichten im digitalen Handel, insbesondere aus der E-Commerce-Richtlinie, der Digitale-Inhalte-Richtlinie, der P2B-Verordnung und dem Digital Service Act (DSA). Sie kritisierte, dass der Gedanke des vollständig informierten Verbrauchers an kognitive Grenzen stoße und mehr Informationen zu schlechteren statt besseren Entscheidungen führen könnten. Als Reformansatz plädierte sie für kohärentere, abgestimmte Informationspflichten, eine Bündelung selbiger sowie ein stärkeres Augenmerk auf Design, etwa durch standardisierte Informationsdarstellung oder zentrale externe Informationsseiten. Zugleich betonte sie, dass das Informationsmodell zwar eine Daseinsberechtigung habe, aber dringend überarbeitet werden müsse, insbesondere durch Streichungen, Vereinfachungen und eine Neuausrichtung auf Qualität statt Quantität.

Mit dem Referat zu „Onlineshops rechtssicher betreiben“ betrachtete *Jan Pohle* (Dentons) die regulatorischen Anforderungen an Onlineshops – ausgenommen waren Marktplätze und Plattformen – entlang der Customer Journey. Er zeigte, wie vielfältig die Vorgaben etwa zu Informationspflichten, AGB, Cookie-Banner, Impressum etc. sind, und stellte anhand der Vorgaben eine Vielzahl an Problemfeldern aus der Beratungspraxis vor. Sein Fazit fiel kritisch aus: Für KMU seien die Vielzahl an Pflichten, die an das Frontend und das Backend gestellt werden, eine Überforderung; viele Betreiber würden – aus wirtschaftlichen Gründen – ohne umfassende Rechtsberatung starten müssen und ihren Webshop erst nach Hinweisen oder Streitigkeiten anpassen.

Die anschließende Diskussion war geprägt von Skepsis bezüglich der ausufernden Informationspflichten; stattdessen wurde teilweise für Generalklauseln plädiert. Andere Stimmen warnten vor zusätzlicher Belastung für Anbieter und Berater. Befürworter von „legal design“ betonten die Chancen in einer neu gedachten Informationsvermittlung, z.B. mit Piktogrammen. Die Verwendung digitaler Einkaufsagenten, die maschinenlesbare Informationspflichten zusammenfassen, wurde kontrovers diskutiert. Diesem Vorschlag wurde entgegnet, dass Bestellvorgänge auch künftig ohne technische Agenten möglich sein müssten und Informationspflichten nur in einem Umfang bestehen dürften, der für Menschen noch tatsächlich erfassbar ist.

Nach dem Mittagessen: Der zweite Teil des zweiten Themenblocks, moderiert von *Prof. Zech*, begann mit dem Referat „DSA, P2B-VO, TCO, EMFA, Politische Werbung-VO, AVMD-RL, DSM-RL“ von *Prof. Dr. Benjamin Raue* (Universität Trier). *Prof. Raue* zeigte in seinem Vortrag die komplexe Verzahnung der digitalen EU-Rechtsakte und resümierte die Lage treffend als „Lost in complexity“ (*M. Schmid*). Eine Abschaffung von Regulierung löse die zugrunde liegenden Probleme nicht; nötig seien vielmehr Harmonisierung und klarere Strukturen. Nicht Deregulierung, sondern zunächst Vereinfachung durch einheitliche Begriffe, konsistente Verweisstrukturen und weniger Überschneidungen zwischen DSA und insbesondere der Plattform-to-Business VO (P2B-VO), Terrorist Content Online VO (TCO), Richtlinie über audiovisuelle Dienste und Mediendienste (AVMD-RL) und der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (DSM-RL) würden bereits eine Erleichterung bringen. Es gebe viele „Low Hanging Fruits“, die keine politischen Grundsatzfragen, sondern präzise Arbeit der Kommission erforderten – auch in Bezug auf unnötige Übersetzungsfehler. *Prof. Raue* zeigte zahlreiche Ansatzpunkte und die praktische Wirkung seiner Vorschläge auf.

RAin Dr.in Johanna Götz (Taylor Wessing) sprach zu „Digital... Was? Eine Praxisperspektive“ und schilderte aus anwaltlicher Perspektive – unter Bezugnahme auf aktuelle richterliche Entscheidungen – die praktischen Herausforderungen bei der Beratung zum DSA, insbesondere zu den Haftungsprivilegien und deren Verlusttatbeständen. Sie wies darauf hin, dass selbst kleine Abweichungen zu erheblichen Konsequenzen im Prozess führen würden, und dass die Vielzahl der erforderlichen Prüfschritte eine rechtskonforme Umsetzung deutlich erschwere.

In der Diskussion wurde unter anderem die Notwendigkeit gesetzgeberischer Entscheidungen hervorgehoben, um die Pluralität vertretbarer Auslegungen in komplexen Digitalrechtsakten zu reduzieren. Es wurde betont, dass klare Vorgaben die Beratungspraxis erheblich erleichtern würden und dass Transparenzpflichten häufig weniger Nutzen stifteten als angenommen, da Nutzer primär auf das Produkt fokussiert seien.

Mit dem Referat zur „Europäischen Digitalstrategie - notwendige Marktregulierung oder Innovationsbremse?“ bot *Prof. Dr. Axel Metzger, LL.M. (Harvard)*, (Humboldt Universität zu Berlin) eine vertiefte Analyse des Spannungsfelds Marktregulierung und Innovation. *Prof. Metzger* äußerte die These, kulturelle Tendenzen könnten in Deutschland und Europa zu einer ausgeprägten Skepsis gegenüber neuen Technologien, etwa in der KI, der Biotechnologie und der Elektromobilität, geführt haben. Dieses Misstrauen spiegele sich in einer überbordenden Regulierung wider, da Regulierung ein Spiegel der gesellschaftlichen Grundhaltung sei. Andere Regionen der Welt seien demgegenüber stärker von technologischer Euphorie und Innovationsoptimismus geprägt.

Die Diskussion zeigte ein breites Spektrum an Positionen zur europäischen Digitalregulierung. Es wurde thematisiert, dass der Abbruch der KI-Haftungsrichtlinie ungelöste Haftungsfragen hinterlasse und die Gefährdungshaftung als möglicher milderer Reformansatz in Betracht käme. Zugleich herrschte Unklarheit darüber, welche Aufsichtsbehörden künftig Bußgelder nach der KI-Verordnung durchsetzen sollen, was Zweifel an der tatsächlichen Durchsetzbarkeit der Regulierung aufwarf. Kritisch reflektiert wurde die These, Europa betreibe Regulierung teils als Ersatzstrategie für verpasste Innovationsschritte. Daneben wurde die Bedeutung von Kapitalverfügbarkeit für Innovationsfähigkeit betont sowie die Frage diskutiert, ob die Regulierung eher aus Angst oder aus politischem Ego entstanden sei.

Das Rahmenprogramm

Nach Sonnenuntergang bot das Rahmenprogramm eine eindrucksvolle Bustour durch das Berliner Regierungsviertel vorbei an bedeutenden Wahrzeichen wie dem Brandenburger Tor, dem Checkpoint Charlie und dem Reichstag, die atemberaubend beleuchtet waren. Den feierlichen Abschluss des Tages bildete ein gemeinsames Abendessen im exklusiven Käfer Restaurant im Deutschen Bundestag, das in besonderer Atmosphäre zu anregenden Gesprächen über die wissenschaftlichen Erkenntnisse des Tages einlud und einen Blick in den mit Abgeordneten besetzten Plenarsaal bot.

Der zweite Tagungstag

Der zweite Tagungstag wurde mit dem dritten Themenblock eröffnet, der unter dem Titel „Regulierung und Praxis: Daten und KI sowie Diskussion einer Systematisierung der Digitalregulierung“ stand und von *Caroline Gaul, LL.M. (Columbus)*, (MME) moderiert wurde. Der Block gliederte sich in zwei thematische Schwerpunkte – Daten und Künstliche Intelligenz – sowie eine abschließende Paneldiskussion zur übergreifenden Systematisierungsfrage der Digitalrechtsakte.

Zweiter Tag, dritter Themenblock

Den Auftakt machte *Dr. Lucie Antoine* (Akademische Rätin a.Z., Ludwig-Maximilians-Universität München) zu „Daten (Zugang, Datenmacht): DSGVO, Data Act, Data Governance Act, ÖkoDesignVO, BatterieVO, GeschäftsgeheimnisRL“. Sie ging auf den Leak zum Digital Omnibus ein, der große Teile des Data Governance Act (DGA) in den Data Act (DA) integrieren und diesen zum Kern des Datenwirtschaftsrechts machen würde und skizzierte zunächst die Grundstruktur des DA und das Datenvertragsdreieck. *Dr. Antoine* betonte die offenen Kernfragen: das ungelöste Spannungsverhältnis zwischen Datenzugang und Geschäftsgeheimnissen sowie die schwierige Abgrenzung zur DSGVO. Den Leak zum Digital Omnibus wertete sie als Chance für eine klarere Datenordnung, insbesondere durch präzisere Begriffe personenbezogener und besonderer Daten. Im Bereich des DA und der DSGVO seien die vertraglichen Gestaltungsspielräume groß – vieles erscheine möglich.

Im zweiten Vortrag „Datenverträge (unter dem Data Act)“ von *Dr. Stefan Weidert* (Gleiss Lutz) wurden insbesondere die „AGB-Kontrolle“ nach Art. 13 DA aus praktischer Perspektive betrachtet. *Dr. Weidert* betonte, dass der gegenwärtige Katalog aus „schwarzen“, „grauen“ und generalklauselartigen Verboten erhebliche Unsicherheiten erzeuge; typische und bisher in der Praxis erprobte Klauseln – etwa Haftungsbegrenzungen auf Kardinalpflichten – ließen sich unter dem DA kaum noch abbilden. Der Wortlaut des Art. 13 DA enthalte erhebliche Lücken, wie *Dr. Weidert* anhand einer Matrix zu den Regelungen der Haftung und von Rechtsbehelfen in Bezug auf Ausschluss und Beschränkung verdeutlichte. Die aufgezeigten Lücken würden die praktische Umsetzung für Unternehmen deutlich erschweren und die rechtssichere Vertragsgestaltung in vielen Fällen nahezu unmöglich machen.

In der anschließenden Diskussion wurden erhebliche methodische und gesetzgebungstechnische und verfassungsrechtliche Bedenken geäußert, insbesondere gegenüber der Praxis der Kommission, gesetzliche Inhalte nachträglich über FAQs faktisch zu ändern – ein Vorgehen, das als problematisch bis skandalös bewertet wurde. Zudem erörterten die Teilnehmenden die Anwendbarkeit der AGB-Kontrollsystematik des DA und praktische Umsetzungsprobleme; weitere Kritik richtete sich gegen die Verwendung von „as is“-Klauseln.

Nach einer Kaffeepause sprach *Prof. Dr. Christian Heinze, LL.M. (Cambridge)*, (Universität zu Köln) über „KI: KI-VO, KI-HaftungsRL, DSGVO, GeschäftsgeheimnisRL“. *Prof. Heinze* betonte das Erfordernis einer kohärenten Abstimmung zwischen bestehenden Regelungswerken und zeigte systematisch auf, wo Parallelregelungen mit und ohne Regelungskonflikte bestehen und welche Rolle der Digital Omnibus bei deren Bereinigung spielen könne. Mit seinem Vortrag betonte er, die Notwendigkeit einer umfassenden Bereinigung der europäischen Digitalgesetzgebung. Dafür müssten die bestehenden Regeln deutlich klarer gefasst werden – ein Anspruch, dem auch der Leak zum Digital Omnibus bisher nicht gerecht werde. Ebenso sei die Vereinheitlichung von Compliance-Pflichten notwendig, die der Digital Omnibus jedoch nur in geringem Umfang adressiere. Ein Abbau materieller datenschutzrechtlicher Schutzstandards sollte nur als letzter und sorgfältig differenzierter Schritt erfolgen, etwa zugunsten von KMU oder bestimmten KI-Anwendungen. Der Leak zum Digital Omnibus gehe hier teils zu weit, teils nicht weit genug. Besonders kritisch bewertete *Prof. Heinze* die Änderungen, die ohne erkennbaren Bezug zu Wettbewerbsfähigkeit oder Innovationsförderung allein zu einer Verschlechterung der Durchsetzung anderer Rechtspositionen führen würden. Solche Eingriffe seien ein Etikettenschwindel und sollten unterbleiben.

Mit dem Vortrag „Rechtssicherer Einsatz von KI in Unternehmen (Verträge, Richtlinien, Haftung etc.)“ beleuchtete *Dr. Kristina Schreiber* (Loschelder) die Herausforderungen des KI-Einsatzes in Unternehmen aus der Praxis. *Dr. Schreiber* zeigte einen Wandel in der Wahrnehmung der KI – weg von einer primären Risiko- hin zu einer Chancenperspektive – und veranschaulichte anhand aktueller Rechtsprechung neben den Haftungsrisiken, die Vertragsgestaltungsmöglichkeiten und die Best Practice zur internen Risikominimierung.

In der Diskussion wurde neben dem Spannungsfeld der KI-Regulierung in Bezug auf Datenschutz, Haftung, Auskunftsansprüche und praktische Umsetzbarkeit auch über Fragen zum Leak des Digital Omnibus diskutiert. Besonders kontrovers wurde die erwartete Einschränkung von Art. 15 DSGVO bewertet. Weitere Themen waren unter anderem die möglichen Sanktionen unter der KI-Verordnung sowie Fragen zur Modifikation von Art. 9 DSGVO durch den Digital Omnibus-Leak.

In seinem Impulsvortrag "Law as Code: Digitales Recht - nicht nur digitaltaugliche Regulierung" erläuterte *Matthias Schmid* (Sonderbeauftragter im Dossier Law as Code des BMDS) das Konzept „Law as Code“, Gesetzesnormen nicht nur in menschlich lesbarem Text, sondern parallel als maschinenlesbare Modelle zu formulieren. Er stellte den „Digital-Check“ vor, mit dem bereits im Gesetzgebungsverfahren geprüft werden soll, ob ein Regelungsgegenstand digital abbildbar ist. *Schmid* argumentierte, dass die Übertragung von Normen in visuelle und maschineninterpretierbare Logiken zum klareren Denken zwingt – denn logische Brüche könnten so nicht mehr verborgen werden.

Podiumsdiskussion

Zum Abschluss der Veranstaltung fand die Podiumsdiskussion „Versuch(e) einer Systematisierung der Digitalregulierung: Regelungsmechanismen, Regelungszwecke, Sektoren, Grundbegriffe“ statt, an der *Matthias Schmid* (Sonderbeauftragter im Dossier Law as Code des BMDS), *Kai Zenner* (Europäisches Parlament), *Matthäus Schlummer* (Nationaler Normenkontrollrat) und *Markus Scheufele* (Bitkom e.V.) teilnahmen. Unter der Moderation von *Gaul* diskutierte das Panel, wie die Vielzahl digitaler Rechtsakte sinnvoll geordnet und besser aufeinander abgestimmt werden könne. Kritisch hervorgehoben wurden der Digital Omnibus-Ansatz, der trotz politischer Bedeutung vielfach als inkonsistent, unausgereift und nicht weitgehend genug wahrgenommen wurde, sowie der erhebliche Zeitdruck in Gesetzgebungsverfahren, der Über- und Doppelregulierung sowie Rechtsunsicherheiten Vorschub leiste. Zudem kritisierte das Panel die mangelnde Abstimmung europäischer Akteure und das Spannungsverhältnis zwischen Innovationsförderung und steigender Regulierung. Immer wieder wurde betont, dass gute Gesetzgebung Zeit, methodische Standards und handwerkliche Sorgfalt erfordere – Anforderungen, die die Europäische Kommission in einem zunehmend von Krisen geprägten Gesetzgebungsumfeld aktuell leider nicht erfülle.

Mit warmen Worten dankte *Prof. Zech* allen Organisatoren, Referierenden und Teilnehmenden.

Save the Dates 2026

Die kommenden Veranstaltungen stehen bereits fest: Vom 18.–19. Juni 2026 findet die DGRI D-A-CH-Tagung 2026 in Zürich statt, mit einem Begrüßungsabend am 17. Juni 2026. Es folgt die 50-Jahre-DGRI-Jubiläums-Jahrestagung 2026 vom 12.–13. November 2026 in Berlin, einschließlich des Begrüßungsabends am 11. November 2026.

Der Autor: *RA Konstantin Karl Sanno, LL.M.*, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Gewerblichen Rechtsschutz und Digitalisierung von Prof. Dr. Christian Heinze, LL.M. (Cambridge), an der Universität zu Köln